



INFOBRIEF

Dezember 2010

Sehr geehrte Damen und Herren

Ein turbulentes sowie intensives Jahr 2010 neigt sich dem Ende zu. Ende gut, alles gut?

Mit dem kantonalen Entscheid, die Beantragung der Identitätskarten bei den Einwohnergemeinden zu belassen, siegte erfreulicherweise die Vernunft. Bürgernahes und unternehmensfreundliches Engagement verbunden mit hoher Qualitätssicherung sind somit gewährleistet.

Im Zusammenhang mit der Organisation der biometrisierten Ausländerausweise für Drittstaatsangehörige konnten Mitglieder unserer VGS-Fachgruppe zusammen mit dem Geschäftsführer des Einwohnergemeindeverbandes-VSEG, Herrn Ulrich Bucher, die Interessen der Gemeinden innerhalb der ins Leben gerufenen „Arbeitsgruppe Biometrie“ einbringen. Entgegen früherer Jahre wurden die Bedürfnisse der Gemeinden nicht bloss „zur Kenntnis“ sondern auch tatsächlich ernst genommen.

Die vom neuen Leiter der Abteilung Migration und Schweizer Ausweise (MISA), Herrn Peter Hayoz, hervorragend geleitete Arbeitsgruppe konnte ein für alle Beteiligten sehr zufriedenstellendes Konzept ausarbeiten.

Als eines der wichtigsten Anliegen brachten die Gemeindevertreter ein, weiterhin als erste Kontaktstelle für die ausländischen Staatsangehörigen zu dienen, um damit auch die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe als „Ausländerkontrolle“ gemäss *Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung Ausländer* weiterhin erfüllen zu können. Diesem Anliegen wurde voll und ganz Rechnung getragen. Als kleiner Wehrmutstropfen müssen die Gemeinden jedoch zur Kenntnis nehmen, in Zukunft bei „zu biometrisierenden“ Ausländerausweisen nicht mehr entschädigt zu werden; schade, dass das Departement des Innern hier kein Zeichen zu Gunsten der Gemeinden zu setzen gewillt war. Da bei allen anderen Geschäftsfällen der Drittstaatsangehörigen sowie generell bei den EU-/EFTA-Bürgern jedoch mehr oder weniger alles beim Alten bleibt, können die Gemeinden mit diesem Kompromiss leben.

Gemäss Bundesamt für Migration ist die Umstellung für die Biometrisierung der Ausländerausweise per 24. Januar 2011 vorgesehen. Die Fachgruppe ist gespannt, wie sich der geplante Organisationsablauf in der Praxis bewährt und bleibt in regelmässigem Kontakt mit der Abteilung MISA.

Die Mitglieder der Fachgruppe möchten es an dieser Stelle nicht unterlassen, Ihnen auch dieses Jahr für die stets rege Zusammenarbeit sowie die interessanten Begeg-

nungen zu danken. All dies gibt uns Ansporn, unsere Geschäftstätigkeiten weiterhin mit Bestimmtheit zu verfolgen.

Wir wünschen Ihnen schöne Festtage. Mögen Sie das alte Jahr ruhig, geschmückt mit besinnlichen Momenten beenden und 2011 freudig mit neuem Schwung beginnen!

Freundliche Grüsse

Fachgruppe Solothurnischer Einwohnerkontrollen

Adressauskünfte der Post

Die Einwohnerkontrollen können im Bedarfsfall in Anlehnung an das RHG (Registerharmonisierungsgesetz) kostenlos Adressauskünfte von der Schweizerischen Post einholen. Die Post bietet eine Online-Applikation an. Interessierte Gemeinden können einen Account eröffnen und die Anfragen direkt vornehmen. Die Post schlägt der Fachgruppe vor, einen Gratis-Account für das Match Move Online zu eröffnen. Adressen, die gesperrt sind, können nicht direkt abgefragt werden und müssen per E-Mail (gemeindeadressanfragen@post.ch) angefragt werden. Die Applikation wird jedoch von der Post nur denjenigen Gemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt, die ebenfalls kostenlose Informationen an die Post liefern. Die Post geht davon aus, dass die Gemeinden die Gratisinformationen der Post ebenfalls gegen eine Gebühr an Dritte weitergeben werden.

*Protokollauszug
vom
06.10.2010*

Klar ist, dass die Post dafür ein kommerzielles Interesse bekundet. Für die Gemeinden hingegen handelt es sich lediglich um eine „Hilfestellung“ zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und nicht um eine direkte Übernahme der Postinformationen und schon gar nicht um einen entsprechenden Weiterverkauf.

Interessierte Gemeinden können von dieser Dienstleistung der Post individuell profitieren, da die Regelung des Gebührenbezugs Gemeindegeldsache ist und entsprechend reglementiert ist. Bei Interesse können die Gemeinden direkt bei der Schweizerischen Post eine Account-Eröffnung beantragen. Der Entscheid liegt im Spielraum jeder Gemeinde selbst.

Matthias Beuttenmüller wird im Auftrag der Fachgruppe die Schweizerische Post informieren und dass zur Zeit für das „Match Move Online-Angebot“ zu wenig Interesse vorhanden ist. Auf eine kostenlose Auskunftserteilung von Seiten der Post gegenüber den Gemeinden wird – unabhängig davon – weiterhin bestanden.

Handhabung Formular „Einwilligungserklärung“ bei IDK-Antrag

Seit der Eröffnung des Ausweisenzentrums in Solothurn hat der Kanton das neue Formular „Einwilligungserklärung“ eingeführt. Das Formular muss bei gemeinsamen Sorgerecht vom nicht anwesenden oder anderen Elternteil unterzeichnet werden, damit die Ausstellung eines neuen Ausweises für ein Kinder erfolgen kann.

*Protokollauszug
vom
6.10.2010*

Die Fachgruppe einigt sich auch bei Anträgen von Identitätskarten nur noch das neue Formular des Kantons zu verwenden.

Der andere in der Regel nicht anwesende, sorgeberechtigte Elternteil muss nicht immer zwingend persönlich am Schalter der Einwohnerkontrolle vorsprechen. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben darf das Formular – wie es auch das Kantonale Ausweisenzentrum seit März 2010 für die Pässe handhabt – zur Unterzeichnung ausgehändigt werden, und muss für die Weiterverarbeitung des IDK-Antrages an die Einwohnerkontrolle retourniert werden.

Antrag um Anrechnung von Betreuungsgutschriften

Die Kantonale Ausgleichskasse fragt neu direkt bei den Einwohnerkontrollen über Wohnverhältnisse im Zusammenhang mit der Anrechnung von Betreuungsgutschriften an.

*Protokollauszug
vom
06.10.2010*

Diese Auskünfte können der kantonalen Ausgleichskasse problemlos und kostenlos erteilt werden.

Mutationsmeldungen an die Abteilung Migration und Schweizer Ausweise (MISA) (Zuzugs- und Anmeldedatum / Wegzugs- und Abmeldedatum)

Für das Migrationsamt ist bei den Anmeldungen sowohl das Zuzugsdatum wie auch das Anmeldedatum sowie bei Abmeldungen das Wegzugsdatum wie auch das Abmeldedatum relevant. **In Zukunft müssen sämtliche Mutationsmeldungen an die Abteilung MISA unbedingt sowohl Zuzugs- wie auch Anmeldedatum beziehungsweise Wegzugs- wie auch Abmeldedatum enthalten.**

*Protokollauszug
vom
08.12.2010*

Bei Einbürgerungen funktioniert der Einzug des Ausländerausweises seit der Einführung des Ausweiszentrums (noch) nicht wie vereinbart. Vielmals bringen die Einwohner infolge Einbürgerung den Heimatschein und geben an, der Ausländerausweis sei ihnen im Ausweiszentrum abgenommen worden. Die Einwohnerkontrollen haben jedoch keine Kenntnis davon.

Gemäss MISA gibt es keine Rechtsgrundlage zum Einzug des Ausländerausweises. Der Ausländerausweis kann ausnahmsweise durch das Ausweiszentrum entgegengenommen werden. In solchen Fällen hat unbedingt eine Information von Seiten des Kantons an die Einwohnerkontrolle zu erfolgen!

Wohnsitz bevormundeter Personen

Auf unsere Anfrage betreffend „Wohnsitz Bevormundeter“ vom 12. Oktober 2010 an das Amt für soziale Sicherheit hat am 8. November 2010 Herr Stefan Gollonitsch, Verwaltungsjurist Oberämter, ausführlich geantwortet.

*Protokollauszug
vom
08.12.2010*

Grundsätzlich kann das Kreisschreiben an den gesetzlichen Vorschriften des ZGB zum Wohnsitz nichts ändern. Es wird darin lediglich der Begriff „Sitz der Vormundschaftsbehörde“ nach ZGB präzisiert! Es legt verbindlich fest, dass es für die Bestimmung des Vormundschaftssitzes nicht darauf ankommt, wo sich die „Verwaltungsstelle“ örtlich befindet, sondern zu welcher Gemeinde die bevormundete Person den engsten Bezug hat, d. h. in der Regel, wo sie auch tatsächlich wohnt.

In Bezug auf die Ummeldung von bevormundeten Personen ändert somit für die Einwohnerkontrollen nichts. Jeder Wohnsitzwechsel einer bevormundeten Person erfolgt nur nach Genehmigung der bisherigen Vormundschaftsbehörde bzw. Sozialregion (Art. 421 Ziff. 14 ZGB). Selbst wenn der Umzug in eine Gemeinde führt, die derselben regionalen Vormundschaftsbehörde angehört, wechselt der Wohnsitz immer erst nach Beschluss der

Vormundschaftsbehörde/Sozialregion.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Wohnsitz.

Wie immer hat es auf den Wohnsitz nach ZGB keinen Einfluss, wo die Person polizeilich gemeldet ist.

ZGB Art. 377

1. Ein Wechsel des Wohnsitzes kann nur mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde stattfinden.
2. Ist dieser erfolgt, so geht die Vormundschaft auf die Behörde des neuen Wohnsitzes über.
3. Die Bevormundung ist somit am neuen Wohnsitz zu veröffentlichen.

Die Anmeldung bei der neuen zuständigen Einwohnerkontrolle und die Übernahme der Massnahme durch die neue Vormundschaftsbehörde sind zwei verschiedene Abläufe. Für die Ablehnung der Anmeldung sowie auch für die Ablehnung einer Übernahme von vormundschaftlichen Massnahmen müssen relevante Gründe vorliegen.

Es gilt:

Für die Einwohnerkontrolle

- **melderechtliche Voraussetzungen erfüllt**
- **Beschluss bisherige VB (Zustimmung zu Wohnsitzwechsel)**

Für die Vormundschaftsbehörde

- **Beschluss bisherige VB (Übertragung Massnahme)**
- **Beschluss neue VB (Übernahme und Veröffentlichung)**

Wir werden mit dem Verwaltungsjurist Verbindung aufnehmen und ihn bitten, die Sozialregionen innert Frist durch das Amt für soziale Sicherheit zu informieren, dass der Beschluss über die Zustimmung zum Wohnsitzwechsel, auch dann wenn der Wechsel innerhalb der gleichen Sozialregion erfolgt, unerlässlich ist, und dass die betroffenen Einwohnerkontrollen mit der entsprechenden Mitteilung beliefert werden sollen.

⇒ **Siehe Anhang**

Anmeldung in Wohnwagen – bauliche Bestimmungen zu Fahrnisbauten

Aufgrund eines konkreten Falles mussten in Sachen „Anmeldung im Wohnwagen“ Abklärungen getätigt. Folgendes Vorgehen ist zu beachten:

*Protokollauszug
vom
08.12.2010*

Gemäss Kantonalen Bauverordnung § 3 Abs. 1 lit. c) ist für ein Abstellplatz für Wohnwagen ein Baugesuch erforderlich.

Wird ein Wohnwagen für eine Zeitdauer von mehr als 3 Monaten auf einem Grundstück abgestellt, ist zu prüfen, ob der Abstellplatz als solcher bewilligt ist. Besteht keine Bewilligung, ist ein Baugesuch einzureichen. Das Gesuch ist nicht für den Wohnwagen selber, sondern für den entsprechenden Abstellplatz erforderlich. Die Masse des Wohnwagens sind allen-

falls im Zusammenhang mit den Grenzabständen zu berücksichtigen.
Für die Bewilligungserteilung muss differenziert werden, ob sich das Bauobjekt innerhalb oder ausserhalb der Bauzone befindet.

Innerhalb der Bauzone ist für die Bewilligungserteilung die kommunale Baubehörde zuständig. Für „Bauvorhaben“ in der Landwirtschaftszone erlässt das Kantonale Amt für Raumplanung die entsprechende Verfügung.

Die Baubehörde prüft jeweils ob die Voraussetzungen (wie Sanitäranlagen, Grösse des Wohnwagens, Grenzabstände etc.) erfüllt sind.

Wird die Bewilligung erteilt, kann die Anmeldung im Wohnwagen erfolgen.

Fachgruppe Solothurnischer Einwohnerkontrollen
Ihre Ansprechpersonen

Karin Amhof, Einwohnergemeinde Dornach
Matthias Beuttenmüller, Einwohnerdienste Solothurn
Daniela Boschet, Einwohnerkontrolle Bellach
Caterina Casule, Einwohnerkontrolle Erlinsbach
Andrea Flury, Einwohnerkontrolle Gretzenbach
Karin Glutz, Einwohnerkontrolle Derendingen
Esther Kompare, Einwohnerkontrolle Hägendorf
Rolf Lüscher, Einwohnerdienste Olten
Regula Lüthi, Einwohnerkontrolle Zuchwil
Roland Schär, Einwohnerkontrolle Grenchen
Josef Tschan, Einwohnerkontrolle Mümliswil-Ramiswil

karin.amhof@dornach.ch
matthias.beuttenmueller@solothurn.ch
daniela.boschet@bellach.ch
caterina.casule@erlinsbach-so.ch
a.flury@gretzenbach.ch
karin.glutz@derendingen.ch
einwohnerkontrolle@haegendorf.ch
rolf.luescher@olten.ch
regula.luethi@zuchwil.ch
roland.schaer@grenchen.ch
josef.tschan@muemliswil-ramiswil.ch